

Synopse

Im Verfahren zur Begutachtung der Novelle zum NÖ Vergabegesetz, LGBl. 7200, wurden folgende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3. die Abteilung Landesamtsdirektion/Europareferat
4. die Abteilung Landesamtsdirektion/Rechtsbüro
5. die Abteilung Landesamtsdirektion/Informationstechnologie
6. die Gruppe Baudirektion (BD)
7. die Gruppe Hochbau (HB)
8. die Gruppe Straße (ST)
9. die Gruppe Wasser (WA)
10. die Gruppe Raumordnung und Umwelt (RU)
11. die Abteilung Personalangelegenheiten (LAD2-A, B, C)
12. die Abteilung Finanzen (F1)
13. die Abteilung Wohnungsförderung (F2-A, B)
14. die Abteilung Allgemeine Förderung (F3)
15. die Abteilung Stiftungsverwaltung (F4)
16. die Abteilung Gemeinden (IVW3)
17. die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz (IVW4)
18. die Abteilung Kultur und Wissenschaft (K1)
19. die Abteilung Schulen (K4)
20. die Abteilung Kindergärten (K5)
21. die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung und Weinwirtschaft (LF2)
22. die Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3)
23. die Abteilung Forstwirtschaft (LF4)
24. die Abteilung Wirtschaftsförderung (WST2)
25. die Abteilung Tourismus (WST3)
26. die Abteilung Berufsschulen (WST4)
27. die Abteilung Sport (WST5)

28. die Abteilung Energie- und Strahlenschutzrecht (WST6)
29. die Abteilung Sanitätsrecht und Krankenanstalten (GS4)
30. die Abteilung Heime (GS7)
31. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
32. die Beratungsstellen aller Bezirkshauptmannschaften
33. der Unabhängige Verwaltungssenat im Land Niederösterreich
34. die Wirtschaftskammer Niederösterreich
35. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
36. die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland
37. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
38. die Vereinigung österreichischer Industrieller, Landesgruppe Niederösterreich
39. der Verband niederösterreichischer Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei
40. der Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich
41. der Verband freiheitlicher und unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
42. der Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
43. die EVN – Energieversorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft
44. die NÖ Landeshauptstadt-Planungsgesellschaft
45. die NÖ Hypo-Leasing Ges.m.b.H.
46. der NÖ Landesfeuerwehrverband, Landesfeuerwehrkommando
47. die Volksanwaltschaft

Von diesen Stellen haben das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, die Gruppe Straße, die Abteilung Finanzen, die Abteilung Allgemeine Förderung, die Abteilung Schulen, der Unabhängige Verwaltungssenat im Land Niederösterreich, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich sowie die NÖ Hypo-Leasing Ges.m.b.H. mitgeteilt, dass gegen die geplante Novelle kein Einwand erhoben wird.

Die **Abteilung Landwirtschaftliche Bildung und Weinwirtschaft** hat darauf hingewiesen, dass der Entfall des § 10 auch im Inhaltsverzeichnis nachvollzogen werden sollte.

Die **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst** hat festgestellt, dass der vorliegende Entwurf der im Schreiben des Verfassungsdienstes betreffend die Euro-Umstellung in der Legistik vom 8. August 2000, LAD1-VD-0972/50, angeführten Vorgangsweise entspricht, und hat auf folgende Punkte hingewiesen:

- "1. Die in Art. 1 Z. 2 und 3 angeführten Beträge sollten entsprechend Punkt 3.2.3 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 mit einem Beistrich und Spiegelstrich (,-) statt zwei Null-Stellen versehen werden.
2. Im Betreff des Motivenberichtes sollte auf die Euro-Umstellung hingewiesen werden (vgl. Muster 4 des zitierten Schreibens des Verfassungsdienstes).
3. Zur Darstellung der Kompetenzrechtslage sei bemerkt, dass sich aus den zitierten Bestimmungen des Bundes-Vergabegesetzes 1997 zwar die Kompetenz für sonstige, nicht dem Bund zuzurechnende Unternehmungen gemäß Art. 126b Abs. 2 B-VG sowie für Landesgesellschaften, Städtischen Unternehmungen und Elektrizitätsversorgungsunternehmen der Länder ergibt, jedoch die grundsätzliche Zuständigkeit für die Auftraggeber Land und Gemeinde sich aus der Organisationshoheit der Länder im Landes- und Gemeindebereich ableiten läßt. *Pernthaler* verweist in seinem Gutachten zur innerstaatlichen Umsetzung der Vergaberichtlinien EG (1992) in diesem Zusammenhang auf die Organisationskompetenz der Länder (im Speziellen Art. 115 Abs. 2 B-VG für Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Art. 15 Abs. 1 B-VG im Allgemeinen für die Verwaltungsorganisation im Bereich der Länder). Darüber hinaus führt *Pernthaler* Art. 15 Abs. 9 B-VG als Kompetenz für notwendige ergänzende zivilrechtliche Regelungen an.

Auch der VfGH folgt dieser Meinung in VfSlg. 15.286/1998 (Seite 226) und sieht Vergaberecht als "Ausfluß der Organisationshoheit" zu sehen. Dabei versteht der VfGH auch die Verfassungsbestimmungen (damals) des § 6 Bundes-Vergabegesetzes als Hinweis auf das Verständnis des Bundesverfassungsgesetzgebers, daß die Regelung des Vergabeverfahrens der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände Sache der Landesgesetzgebung ist (Seite 227).

Wir empfehlen daher, die genannten Kompetenzgrundlagen des B-VG ergänzend zu den Sonderverfassungsbestimmungen des Bundes-Vergabegesetzes 1997 anzuführen."